



IPACK GREEN RÜCKHOLSERVICE

Abholauftrag und Zuständigkeitserklärung

Firmenname

Adresse:

Abholadresse:

PLZ

Ort

PLZ

Ort

Kontaktperson:

Kontaktperson:

Telefon

Fax:

Email:

Auftrag Nr. (für interne Zwecke)

Ladezeiten

Handelt es sich um einen der Füllgüter um einen Gefahrstoff oder rein
Gefahrgut? (Bitte ankreuzen)

YES

NO

Bemerkungen

Hersteller	IBC		Filling Good		Abfüller
	Anzahl von IBC's	Paletten Material	Füllgut	ProduktName/UN-Nr	

Ich stimme den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu:

Bitte via Email senden an: info@ipack-group.com

Datum,

Unterschrift,

Firmenstempel

Für weitere Informationen:

Email info@ipack-group.com

Tel: 0039 388 433 6782

Web www.ipack-group.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Der IPACK **GREEN** RECOLLECTION SERVICE sorgt für die schnelle und flexible Abholung Ihrer leeren Großpackmittel (IBC). Die Behälter werden anschließend einer nachhaltigen Rekonditionierung unterzogen und gebrauchte Komponenten werden durch neue Originale ersetzt, um die vollständige Produktsicherheit zu gewährleisten.

Einhaltung der Abholbedingungen: Der Endverbraucher verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die zur Abholung durch den IPACK **GREEN** RECOLLECTION SERVICE bereitgestellten IBC die folgenden Kriterien erfüllen. Sollte ein IBC eine der Abholbedingungen nicht erfüllen, sind IPACK und seine Lizenznehmer berechtigt, die Annahme des Behälters zu verweigern oder dem Endverbraucher die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Rekonditionierbare IBC: IBC werden kostenlos abgeholt, sofern es sich bei dem Abholauftrag um einen rekonditionierbaren IBC in der Ausführung 1.000 Liter handelt

und die allgemeinen und regionalen Bedingungen eingehalten werden. Für andere Modelle oder Füllmengen können besondere Bedingungen gelten.

Gefahren Füllgüter: IPACK behält sich das Recht vor, die Annahme von gebrauchten IBC zu verweigern, die eine potentielle Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Dazu gehören insbesondere Füllgüter mit den H-Statements H310, H330, H340, H350, H350i (USA: Mutagene Kat. 1, krebserregend Kat. 1; Kanada und Mexiko: Toxic 6.1, Marine Pollutants [UN / 49CFR 172.101 Appendix B]), wenn die IBC nicht durch geeignete Maßnahmen neutralisiert worden sind.

Unbeschädigte IBC: Die IBC dürfen nicht beschädigt sein, d. h. Innenbehälter, Stahlgitter, Paletten und andere Funktionsteile dürfen keine Anzeichen von Beschädigung oder extremer Oxidation aufweisen

Restentleerte IBC: Der Behälter muss vollständig entleert, d.h. tropfen- und granulatfrei und vollständig sauber ausgekratzt sein (bei dünnflüssigen Stoffen max. 1 kg, bei dickflüssigen Stoffen max. 5 kg Restmenge) und auch frei von äußeren verfestigten Produktresten.

Korrekte Etikettierung und Transportdokumente: Kennzeichnungsschilder, Produktetiketten und Gefahrstoffetiketten müssen lesbar sein. Gegebenenfalls müssen leere, ungereinigte Großpackmittel (IBC) die gleichen Kennzeichnungen (UN-Nummer und Bezeichnung des Gefahrstoffs) und Warnhinweise tragen, die in den geltenden Gefahrgutvorschriften vorgeschrieben sind, wie volle Behälter. Die Beförderungspapiere müssen allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Das Sicherheitsdatenblatt des Füllgutes ist auf Verlangen vorzulegen.

Geschlossene IBC: Entleerungsventile und / oder andere Verschlusssysteme müssen vorhanden und funktionsfähig sein. Jeder leere IBC muss für die Beförderung genauso sicher verschlossen sein wie ein voller Container.

Korrekte Anzahl der Rückhol-IBC: Die Anzahl der im Abholauftrag angegebenen Behälter muss mit der Anzahl der zur Abholung anstehenden IBC übereinstimmen.

Gesetzliche Vorschriften und Haftung: Mit der Erteilung eines Abholauftrags akzeptiert der Endnutzer automatisch die Abholbedingungen und verpflichtet sich, bei

Nichteinhaltung die anfallenden Kosten zu tragen. Der Endnutzer haftet für alle Schäden, die bei der - sachgemäßen oder unsachgemäßen - Handhabung von Behältern und deren Inhalt in Vorbereitung auf die Abholung entstehen. Alle einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften müssen jederzeit eingehalten werden.

(D)

Der Absender erklärt, dass die IBC's folgende Bedingungen erfüllen:

- 1.) Restentleert nach dem aktuellen Stand der Technik, d.h. tropffrei, rieselfrei oder spachtelrein.
- 2.) Alle Öffnungen mit Original-Deckel, -Auslaufhahn und Verschlusskappe dicht verschlossen.
- 3.) Frei von äußeren Produkthanftungen.
- 4.) Wiederverwendbar, d.h. keine Beschädigung an Käfig und Palette, z.B. Deformation und Oxidation, die den Gebrauch und Transport beeinträchtigen.
- 5.) Das letzte Füllgut ist eindeutig zu identifizieren. Die Kennzeichnung entspricht den geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen. Schrifttafeln, Füllgutaufkleber, Gefahrgutkennzeichnungen und Gefahrstoffhinweise sind lesbar.
- 6.) Neutralisiert und produkt-/geruchsfrei, sofern das Füllgut es erfordert (z.B. toxische, leicht entzündliche, erbgutschädigende, krebserregende und/oder stark riechende Füllgüter) und mit dem Etikett „NEUTRALISIERT“ versehen.
- 7.) War mit keinem anderen als dem angegebenen Produkt befüllt.
- 8.) Sicherheitsdatenblätter sind verfügbar und werden auf Anfrage bereitgestellt.

Sollte ein angemeldeter IBC die Bedingungen nicht erfüllen, ist IPack berechtigt:

- 1.) Die Annahme zu verweigern bzw. IBC zum Absender auf dessen Kosten zurück zu senden.
- 2.) Kosten für die Restentleerung und Entsorgung nicht zu verwertender bzw. nicht vollständiger entleerter IBC dem Absender in Rechnung zu stellen.
Restmenge: 2,80 € pro kg; stoffliche Verwertung: bis 150,00 € pro IBC zuzüglich Fracht.
- 3.) Frachtkosten anteilig weiter zu berechnen, wenn die tatsächlich abgeholte Menge IBC ungleich der angemeldeten Menge ist.